

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 20. März 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung. Vernehmlassungstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 5. Dezember 2025 haben Sie die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung der Motion Zanetti 23.3701) eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 20. März 2026 mit dem Geschäft befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der FDK-Vorstand ist der Ansicht, dass in diesem Bereich kein Handlungsbedarf besteht. Die Vorlage würde nur eine sehr geringe Zahl von Fällen betreffen und dennoch erhebliche und unverhältnismässige Komplikationen hervorrufen.

Sollte die Vorlage dennoch weiterverfolgt werden, begrüsst der FDK-Vorstand grundsätzlich den Inhalt der Vernehmlassungsvorlage. Ein Umzug in einen anderen Kanton nach einem Gewinn wäre keine Möglichkeit mehr zur Steueroptimierung. Allerdings birgt die Vorlage ein erhöhtes Risiko, dass der Gewinn nicht deklariert wird, wenn der kumulierte Steuersatz (Bund, Kanton und Gemeinde) über 35 % der Verrechnungssteuer liegt. Die Vorlage sollte Lösungen vorsehen, um zu verhindern, dass auf diese Gewinne letztlich keine Steuern erhoben werden.

Grundsatz der separaten Besteuerung am Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ergebnisses

Auch wenn wir Verständnis haben für die Zielsetzung der Motion Zanetti, stellen wir doch die Verhältnismässigkeit ihrer Umsetzung in Frage. Laut dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. Dezember 2025 gewinnen etwa 24 Personen pro Jahr einen Betrag von mehr als einer Million Franken. Es ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Personen im laufenden Jahr den Wohnort wechselt. Einzelne Gewinne mögen zwar sehr hoch ausfallen, doch insgesamt ist das von dieser Regelung betroffene Steuersubstrat und der erwartete positive Steuereffekt für Kantone mit einer vergleichsweise höheren Besteuerung verhältnismässig gering. Im Gegenzug ist der Umsetzungsaufwand

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

260320 Geldspielgewinne Stn FDKV DEF_D

der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in den Kantonen nicht unerheblich. Er erfordert nebst der Änderung der kantonalen Steuergesetze auch Anpassungen der IT-Systeme. Weiter weisen wir darauf hin, dass die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Resultatermittlung vom bewährten Prinzip der persönlichen Anknüpfung für die gesamte Steuerperiode am Wohnort, der am Ende der Steuerperiode besteht, abweicht und die Steuerdeklaration für die betroffene steuerpflichtige Person sowie das Veranlagungsverfahren verkompliziert.

Wir stellen die Effizienz und den Nutzen der Umsetzung der Motion aufgrund der geringen Anzahl von Fällen und des betroffenen Steuersubstrats in Frage. Es gibt keinen dringlichen Handlungsbedarf. Sollte die Vorlage dennoch weiterverfolgt werden, begrüßen wir die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Vorlage inhaltlich.

Die vom übrigen Einkommen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene getrennte Besteuerung von Geldspielgewinnen ab einem Betrag von rund einer Million Franken (Stand per Januar 2026: 1'071'000 Franken) ist angesichts der ebenfalls geprüften Alternativen die sinnvollste Lösung. Die Vorlage soll denn auch nichts an der bestehenden Steuerbefreiung von Gewinnen aus Spielen in konzessionierten Spielbanken ändern. Weiter sollen einzelne Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von rund einer Million Franken von den Einkommenssteuern befreit bleiben. Folglich werden diese Gewinne weiterhin nur besteuert, wenn sie den Freibetrag übersteigen; in diesem Fall aber neu gesondert vom übrigen Einkommen. Auch dies ist zu begrüßen.

Darüber hinaus wird die Anrechnung der Verrechnungssteuer im interkantonalen Verhältnis erleichtert. Da das Prinzip der separaten Besteuerung den Steuerbehörden bereits bekannt ist (separate Besteuerung von Kapitalgewinnen aus Vorsorge), ist seine Umsetzung realisierbar.

Wir weisen darauf hin, dass die Kantone ein Steuererklärungsformular für Geldspielgewinne einführen müssen. Sollte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Harmonisierung dieser Formulare wünschen, müssten Modellvorschläge erstellt werden.

Die separate Besteuerung führt zu einer Verminderung der verfügbaren Informationen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Gewinns und dem Ende der Steuerperiode ein Kantonswechsel erfolgt. Denn der Wegzugskanton, der den Gewinn besteuern muss, kann eine mögliche Nichtdeklaration nicht durch die Kontrolle der Vermögensentwicklung oder andere Informationen in der Steuererklärung überprüfen, da diese am Ende der Steuerperiode im Wohnsitzkanton eingereicht wird. Ebenso verfügt der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode nicht über die Daten des Jahresbeginns, um eine solche Kontrolle durchzuführen. Um das Risiko der Nichtdeklaration/Nichtentdeckung zu vermeiden und den Steuerpflichtigen zur Deklaration seines Einkommens anzuregen, besteht eine Lösung darin, den Gewinn mit einem kumulierten Steuersatz (Bund, Kanton und Gemeinde) zu besteuern, der unter dem Satz von 35 % der Verrechnungssteuer liegt. Um dieses Ergebnis zu erreichen, müsste eine grosse Anzahl von Kantonen diese Gewinne zu einem Satz besteuern, der unter dem in ihren Tarifen vorgesehenen Höchstsatz liegt. Daher und um einen gleichwertigen Ansatz zwischen den Körperschaften zu erreichen, schlagen wir dem Bund vor, diesen Gewinn nicht mit dem Höchstsatz zu besteuern, der in Artikel 38a Absatz 4 des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (E-DBG) vorgesehen ist.

Eine weitere Möglichkeit, dem Problem der Informationsverminderung zu begegnen, besteht darin, bei der Verrechnungssteuer für Geldspielgewinne das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Steuer anzuwenden. Diese Lösung hat zudem den Vorteil, dass sie bereits bekannt ist, da sie für Kapitalleistungen aus der Vorsorge angewendet wird. Allerdings erhöht sie das Risiko der Nichtdeklaration/Nichtzahlung im Falle einer gleichzeitigen Ausreise ins Ausland. Wir bitten den Bundesrat, beide Optionen erneut zu prüfen, um festzustellen, welche sowohl aus Sicht der Kantone als auch aus Sicht des Bundes am besten geeignet ist.

Das erhöhte Risiko der Nichtdeklaration/Nichtentdeckung bei einer Besteuerung am Wohnort zum Zeitpunkt der Resultatermittlung ist gegen das angestrebte Ziel, für wenige Fälle die Besteuerung im Kanton mit der höheren Steuerbelastung sicherzustellen, abzuwägen.

Festlegung des Freibetrags für Gewinne aus Glücksspielen

Wir verstehen, dass aus Gründen der Harmonisierung und der Effizienz der Verrechnungssteuer der in den Artikeln 7 Abs. 4 lit. 1bis und 11 Abs. 3bis des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (E-StHG) festgelegte Freibetrag für Lotteriegewinne künftig an den im DBG vorgesehenen Freibetrag gekoppelt werden soll. Wir stellen jedoch fest, dass diese Regelung die Kantone dazu zwingt, den Betrag gemäss der Berechnung zur kalten Progression der direkten Bundessteuer zu übernehmen, was uns als Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des StHG erscheint.

Gesetzgebung der für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständigen Behörde

Der Entwurf zur separaten Besteuerung von Gewinnen aus Glücksspielen sieht vor, in der Verordnung über die Verrechnungssteuer zu regeln, welche Behörde für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig ist. Da der Entwurf eine Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (E-VStG) vorsieht, erscheint es uns sinnvoll, die für die Rückerstattung zuständige Behörde entsprechend dem Wohnsitz zum Zeitpunkt des Gewinns direkt in Artikel 30 E-VStG aufzunehmen.

Finanz- und Lastenausgleich (NFA)

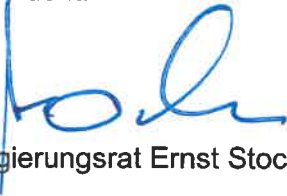
Der Entwurf der Gesetzesänderungen und der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens enthalten keinen Hinweis auf die Auswirkungen einer separaten Besteuerung auf den Finanz- und Lastenausgleich. Wir weisen darauf hin, dass auch dieser Punkt thematisiert werden muss.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK